



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.316/2
vom 15. Januar 2025

über

Abänderungsvorschläge zum ‚Programmdekretvorschlag 2024
(I) der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 17. Dezember 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Präsidentin des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über die von Herrn Freddy CREMER, Frau Stéphanie PAUELS und Frau Evelyn JADIN eingereichten Abänderungsvorschläge zum ‚Programmdekretvorschlag 2024 (I)‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2024-2025, Nr. 37/002) abzugeben.

Die Abänderungen wurden von der zweiten Kammer am 13. Januar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Januar 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage der Abänderungsvorschläge[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über die Abänderungsvorschläge folgende Bemerkungen zu formulieren.

[Abänderungsvorschlag Nr. 1]

KAPITEL 6 – ABSCHNITT 2

Über diesen Abschnitt ist keine Bemerkung zu formulieren.

[Abänderungsvorschlag Nr. 2]

KAPITEL 6 – ABSCHNITT 3

1. In den Artikeln 203.3 bis 203.7, 203.8 Nr. 1 und 203.9 des Programmdekretvorschlags, wie sie durch die vorliegenden Abänderungsvorschläge eingefügt wurden, ist es in diesem Fall besser, den in den verschiedenen Dekreten und Königlichen Erlassen eingefügten Satz jedes Mal wie folgt abzufassen:

„Das Gehalt liegt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen.“

2. Im einleitenden Satz von Artikel 203.8 des Programmdekretvorschlags, wie er durch die vorliegenden Abänderungsvorschläge eingefügt wurde, sollten die Wörter „Artikel 91 § 2“ durch die Wörter „Artikel 91 § 1“ ersetzt werden.

[‡] Da es sich um Abänderungsvorschläge zu einem Dekretvorschlag handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Darüber hinaus soll auch Artikel 92 § 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 um den in Bemerkung Nr. 1 stehenden Satz ergänzt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY